

Hierarchie Einnahmebeschaffung Kommunen I

(Art. 62 Gemeindeordnung)

Art. 62 Grundsätze der Einnahmebeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
 1. soweit vertretbar und geboten aus **besonderen Entgelten** für die von ihr erbrachten Leistungen,
 2. im übrigen aus **Steuern**zu beschaffen, **soweit** die **sonstigen Einnahmen** nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(Hinweis: Durch das Wörtchen „soweit“ wird Reihenfolge geändert! = nächste Folie)

Hierarchie Einnahmebeschaffung Kommunen II (Richtige Reihenfolge)

1. **Besondere Entgelte** (z.B. Beiträge und Gebühren, Fremdenverkehrsabgabe, Straßenausbaubeiträge)
2. **Sonstige Einnahmen** (Erträge aus dem Gemeinde-vermögen: z.B. Mieten, Pachten, Gewinnausschüttung der Sparkasse)
3. **Steuern** (Erhöhung Grund-, Gewerbesteuer usw.)

Erst wenn 1. und 2. ausgeschöpft sind:

Erhöhung der kommunalen Steuern!!!!

Sparkassengewinne sind „Sonstige Einnahmen“, bestätigt von der Stadt Würzburg!

Kein Hinweis bisher in den Kommentaren zur Gemeindeordnung, dass Gewinnabführungen = sonstige Einnahmen! Grund unbekannt